



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-16/1041-738

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

nach § 26 Abs. 2, § 32 Abs. 1 Nr.10, § 4 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG

wegen **Festlegung des übergewendenden Anteils
der kalenderjährliehen Erlösbergrenze**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-
munikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

auf Antrag der

Bayernwerk AG, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg, gesetzlich vertreten durch
den Vorstand,

- abgebender Netzbetreiber -

durch die Vorsitzende Gerlinde Schmitt-Kanthak,
den Beisitzer Bernd Petermann
und den Beisitzer Rainer Bender,

am 17.03.2017 beschlossen:

1. Die unter dem Aktenzeichen BK8-08/1041-11 mit Beschluss vom 16.02.2009 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der ersten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge vermindert.
2. Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung.

Gründe

I.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers wurden erstmals durch die Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 16.02.2009 unter dem Aktenzeichen BK8-08/1041-11 festgelegt.

Der abgebende Netzbetreiber übertrug die Anlagen des Netzteils Neunburg v. Wald mit Wirkung zum 01.06.2009 und die EOG des Netzteils Neunburg v. Wald zum 01.01.2010 an den aufnehmenden Netzbetreiber, die Stadtwerke Neunburg v. Wald GmbH. Der abgebende Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 19.10.2016 die Festlegung der übergelassenen kalenderjährlichen Erlösobergrenzenanteile für die erste Regulierungsperiode beantragt.

Die Beschlusskammer hat daraufhin gemäß § 26 Abs. 2 ARegV ein Verfahren zur Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10, § 4 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der abgebende Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Gegenüber dem aufnehmenden Netzbetreiber ist am 19.04.2010 bereits eine Entscheidung der Landesregulierungsbehörde Bayern unter dem Aktenzeichen 22-3163.4-10 ergangen.

Die Beschlusskammer hat dem abgebenden Netzbetreiber unter anderem mit Schreiben vom 10.11.2016 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Der Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 25.11.2016 Stellung genommen.

Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz des abgebenden Netzbetreibers belegen ist, wurden gemäß § 58 Abs. 1 S.2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 und § 4 ARegV.

1. Zuständigkeit

Gemäß § 54 Abs. 2 S. 5 EnWG ist stets diejenige Regulierungsbehörde für die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV zuständig, welche die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers ursprünglich festgelegt hat (BGH EnVR 18/14, Rz. 23; BR Drs. 296/16 S. 44).

Die Bundesnetzagentur hat die ursprüngliche Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des abgebenden Netzbetreibers gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV erlassen. Die Bundesnetzagentur ist daher gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

3. Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze

Für den abgebenden Netzbetreiber werden die sich aus **Anlage 1** ergebenden übergehenden Anteile der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die erste Regulierungsperiode festgelegt.

Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 16.02.2009 unter dem Aktenzeichen BK8-08/1041-11 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der ersten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** vermindert.

Die Festlegung des übergewendenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV erfolgt aufgrund des übereinstimmenden Antrages der beteiligten Netzbetreiber.

Die Beschlusskammer hat im Rahmen der Prüfung unter anderem auch berücksichtigt, dass bereits am 19.04.2010 unter dem Aktenzeichen 22-3163.4-10 eine Entscheidung der Landesregulierungsbehörde Bayern über den Teilnetzübergang gegenüber dem aufnehmenden Netzbetreiber ergangen ist. Es ist daher gegenüber dem abgebenden Netzbetreiber eine inhaltlich übereinstimmende Entscheidung auszusprechen.

Die zugrunde liegende Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV ist in **Anlage 2** dargestellt. Das Sachanlagevermögen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergewendenden Netzteils wird in **Anlage 3** ausgewiesen. Die Strukturparameter und die für die Fortschreibung der FSV Verlustenergie bzw. Festlegung volatiler Kostenanteile relevanten Verlustenergiedaten des übergewendenden Netzteils werden in **Anlage 4** dargestellt. Vom Netzbetreiber gem. § 4 Abs. 3 ARegV vorzunehmende Anpassungen bleiben jedoch unberührt. Der abschließenden Bestimmung des Regulierungskontosaldos werden sodann die vom Netzbetreiber angepassten und durch die Beschlusskammer geprüften Erlösobergrenzen zu Grunde gelegt.

4. Übertragung von Erweiterungsfaktor und Qualitätselement

Der abgebende Netzbetreiber hat keinen Antrag gestellt, Beträge aus einem genehmigten Erweiterungsfaktor oder einem Qualitätselement zu übertragen.

III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Die beigefügten **Anlagen 1 bis 4** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

- Anlage 1** enthält den übergehenden Anteil der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für alle Jahre der Regulierungsperiode, in Euro.
- Anlage 2** weist die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV des übergehenden Netzteils für die ersten beiden Kalenderjahre nach dem Netzübergang in Euro aus.
- Anlage 3** enthält das Sachanlagevermögen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils, in Euro.
- Anlage 4** dokumentiert die Strukturparameter und relevanten Daten für die Anpassung der Verlustenergiekosten im Rahmen der FSV Verlustenergie bzw. der Festlegung volatiler Kostenanteile des übergehenden Netzteils, in Euro.

Etwaige Anpassungen der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bleiben unberührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer



Schmitt-Kanthak



Petermann



Bender

Sachanlagevermögen (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) des übergehenden Netzteils		
Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
Grundstücke		
1981		270
1976		963
1975		461
1967		284
1965		130
1964		64
1961		36
1959		182
1958		43
1953		46
Kabel Mittelspannungsnetz		
2002	40	28.146
1998	40	51.644
Freileitungen Mittelspannungsnetz		
1997	30	98.559
1988	30	45.301
1977	30	8.082
1974	30	12.382
1973	30	4
1972	30	3.931
1960	30	4.148
Ortsnetzstationen		
2007	30	1.383
2002	30	43.540
2001	30	2.373
1999	30	276
1998	30	107
1997	30	10.984
1995	30	3.082
1994	30	929
1991	30	1.014
1989	30	1.442
1988	30	10.656

Sachanlagevermögen (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) des übergelenden Netzteils		
Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
1987	30	439
1986	30	423
1985	30	709
1978	30	971
1977	30	14.761
1974	30	6.795
1973	30	605
1972	30	18.540
1970	30	4.878
1969	30	707
1965	30	4.141
1962	30	1.288
1961	30	3.152
Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke		
1993	30	3.111
1987	30	3.018
1985	30	1.627
1976	30	2.181
1973	30	2.143
1972	30	4.724
1967	30	2.096
1966	30	2.212
		408.986

Festlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzenanteile gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV

Strukturparameter und Verlustenergie des übergelenden Netzteils		
Strukturparameter	Einheit	Wert
Versorgte Fläche (NS)	km ²	0,00
Geographische Fläche (MS)	km ²	0,00
Anschlusspunkte (NS)	Anzahl	0
Anschlusspunkte (MS)	Anzahl	13
Einspeisepunkte (NS)	Anzahl	0
Einspeisepunkte (NS) die auch Anschlusspunkte sind	Anzahl	0
Einspeisepunkte (MS)	Anzahl	0
Zeitgleiche Jahreshochlast (MS/NS)	kW	670
Zeitgleiche Jahreshochlast (HS/MS)	kW	0
Verlustenergie	Einheit	Wert
Kosten für Verlustenergie in der Ausgangsbasis	EUR	4.957
Verlustenergiemenge	kWh	112.662